

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1349

Vertrag zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Sekundarschulkreis Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft **Genehmigung**

1. Erwägungen

Die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Dornach besuchen die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Kanton Basel-Landschaft. Am 3. Mai 2016 haben die Kantone Solothurn und Basel-Landschaft einen Vertrag betreffend der Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Sekundarschulkreis Birseck im Kanton Basel-Landschaft abgeschlossen. Dieser Vertrag galt vom 1. August 2016 bis 31. Juli 2021. Damit der Kanton, beziehungsweise die Gemeinde Dornach, die Beschulung in der eigenen Gemeinde klären konnte, wurde per 1. August 2021 für fünf Jahre ein weiterer Vertrag, gültig bis 31. Juli 2026, zu fast gleichen Bedingungen abgeschlossen. Als einzige Änderung wurde dem Kanton Basel-Landschaft eine leicht grössere Flexibilität eingeräumt, indem neu neben dem Sekundarschulkreis Birseck auch eine Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in den Sekundarschulkreis Laufental ermöglicht wurde¹⁾.

Die Abklärungen betreffend Beschulung der Schülerinnen und Schüler in Dornach sind noch nicht abgeschlossen. Deshalb soll letztmals zu den gleichen Bedingungen wie bisher ein auf vier Jahre befristeter Vertrag, gültig bis 31. Juli 2030, abgeschlossen werden. Wie bis anhin trägt die Einwohnergemeinde Dornach vollständig die zusätzlichen Schulgeldkosten (15 %), die zum geltenden RSA-Tarif (85 % der Vollkosten) zu entrichten sind.

Gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Der Kantonsrat genehmigt unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Art. 72 Abs. 1 KV). Das Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022³⁾ sieht in § 77 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen kann.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, in den Sekundarschulkreisen Birseck und Laufental des Kantons Basel-Landschaft wird rückwirkend per 1. August 2026 zugestimmt. Die Zustimmung seitens Basel-Landschaft liegt vor. Der Vertrag wurde namens des Kantons

¹⁾ RRB 2021/1014 vom 5. Juli 2021.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 413.111.

Basel-Landschaft vom Vorsteher der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion am 9. Juli 2026 unterzeichnet.

- 2.2 Der Vorsteher des Departementes für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) wird ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Vertrag
Vertragstext

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport
Volksschulamt
Staatskanzlei Vertragsbuch
GS, BGS
Amtsblatt
Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD), Regierungsrat Markus Eigenmann, Verwaltungsgebäude, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal (Versand durch DBKS-Sekretariat)
Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach